

Regelungen zur Abrechnung der Mittel aus dem Landesjugendplan vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 - Stand 01.04.2021

Die nachfolgenden Regelungen wurden in Absprache mit dem zuständigen Referat 25 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport unter Berücksichtigung der vom Ministerium der Finanzen und für Europa erlassenen Regelungen (Zweite Aktualisierung der Anwendungshinweise zum Zuwendungsrecht anlässlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie des MdFE vom 29.03.2020) getroffen. Alle Regelungen gelten bis zum 31.12.2021 sofern es nicht in den entsprechenden Punkten ausdrücklich anders datiert wurde.

1. Dokumentation – Schadenminderungspflicht

Ehe die nachfolgenden Regelungen zur Abrechnung von Stornokosten etc. für abgesagte oder ausgefallene Maßnahmen im Zeitraum 01.01.-31.12.2021 greifen, müssen die Zuwendungsempfänger zunächst alle Möglichkeiten einer maximalen Reduzierung/Vermeidung von Kosten z. B. die kostenfreie oder kostengünstige Stornierung in Anspruch nehmen. Das schließt die Prüfung einer frühzeitigen Absage von Veranstaltungen mit ein. Insofern sollte die Dokumentation der Absagegründe und der zeitlichen Einordnung ernst genommen werden und mindestens folgende Punkte umfassen:

- Wann wurden Verträge geschlossen?
- Welche Stornofristen gelten für den Vertrag?
- Wann wurde warum entschieden, die Maßnahme abzusagen oder sie (noch) nicht abzusagen?

Die Dokumentation unterliegt keiner besonderen Form, muss aber im Falle einer Prüfung nachvollziehbar sein.

2. Übernahme entstandener Kosten durch die Absage von Bildungsveranstaltungen (BI) und Maßnahmen der Internationalen Bildung (IB)

Entstehen durch den Wegfall von Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen der Internationalen Bildung, die aufgrund der geltenden Eindämmungsverordnung oder aufgrund von Folgewirkungen (Sorgen der Teilnehmenden bzw. Eltern, erhöhte Auflagen des Infektionsschutzes etc.) abgesagt werden müssen, Stornokosten, Ausfallhonorare für Teamer*innen, Materialkosten etc., so können bis zur Höhe des Tagessatzes pro Tag und angemeldetem (geplantem) Teilnehmenden abgerechnet werden.

Bsp.: Dem Verband sind für die Maßnahme mit 20 TN und 2 Bildungstagen (mit Übernachtung) die folgenden Kosten entstanden:

420,00 Euro Storno Unterkunft

90,00 Euro Materialeinkauf

250,00 Euro Ausfallhonorar für Teamer*innen

760,00 Euro

Der Verband könnte 40 Teilnahmetage (20 TN x 2 Tage) á 30,00 Euro abrechnen, wenn die Maßnahme stattgefunden hätte. Dies ist nicht möglich. Es können aber die vollen entstandenen Kosten (siehe Auflistung) abgerechnet werden.

Der Nachweis der angemeldeten/geplanten Teilnehmenden (z.B. Buchungsbeleg mit Personenzahl, Anmeldelisten etc.) verbleibt beim Zuwendungsempfänger.

Zum Verwendungsnachweis einzureichen sind:

- Statistisches Formblatt mit Angaben zu den angemeldeten/geplanten Teilnehmer*innen
- Bildungsprogramm der geplanten Maßnahme
- Formblatt Verwendungsnachweis BI-IB
- Dokumentation der Absage (formlos)

3. Übernahme entstandener Kosten durch die Absage von Maßnahmen der Kategorie allgemeine Maßnahmen (z.B. Ferienfreizeiten, Gremientreffen, Maßnahmen nach satzungsgemäßen Zwecken)

Die geplante Zuwendung (90% aller förderfähigen Kosten) darf dafür verwendet werden, die entstandenen Kosten für die, aufgrund der geltenden Eindämmungsverordnung oder aufgrund von Folgewirkungen (Sorgen der Teilnehmenden bzw. Eltern, erhöhte Auflagen des Infektionsschutzes etc.), abgesagten Maßnahmen in voller Höhe zu begleichen.

Zum Verwendungsnachweis einzureichen sind:

- Belegliste
- geplantes Programm
- Formblatt Verwendungsnachweis aMB
- Dokumentation der Absage (formlos)

4. Übernahme von entstandenen Kosten aufgrund von Absagen einzelner Teilnehmender, die sich nicht zu Maßnahmen (BI, IB, aMB) anmelden oder wieder absagen

Zusätzlich zu den tatsächlichen Teilnehmenden, können **im Zeitraum bis zum 31.12.2021** auch Stornokosten abgerechnet werden, die entstanden sind, weil sich Teilnehmende nicht zu Maßnahmen angemeldet haben oder wieder abgesagt haben, aus Sorge vor gesundheitlichen Folgen bzw. einer Ansteckung mit dem Virus.

Bsp.: Der Jugendverband plant für die Herbstferien eine Juleica-Schulung mit 18 Teilnehmenden für 4 Bildungstage. Es melden sich jedoch nur 12 Teilnehmende an. Dadurch entstehen dem Verband für 6 geplante TN Stornokosten für die Unterkunft in Höhe von 120,00 Euro.

Zusätzlich zum Tagessatz je tatsächlich Teilnehmenden ($12 \times 4 = 48 \text{ TNT} \times 30,00 \text{ Euro} = 1440,00 \text{ Euro}$) kann der Verband auch die Stornokosten (als zusätzliche Sachkosten) in Höhe von 120,00 Euro abrechnen.

Die geplante Teilnehmezahl ist auf geeignete Weise auf Nachfrage zu belegen (anhand von Buchungen mit Personenanzahl oder den Absagen der TN).

Damit soll den zu erwartenden Folgewirkungen der Pandemie auf dem Weg zur Normalisierung der Jugend(verbands)arbeit ein kleines Stück weit Rechnung getragen werden.

5. Durchführung digitaler Bildungsangebote, Gremiensitzungen etc.

Die Durchführung und Abrechnung digitaler Maßnahmen ist über die Tagessätze bzw. Finanzierungsrichtlinien Bildung, Internationale Bildung und allgemeiner Maßnahmenbereich möglich.

Das bedeutet Bildungsmaßnahmen mit
mindestens 3 h Bildungsinhalt = 6 Euro pro Tag und Teilnehmenden
mindestens 6 h Bildungsinhalt = 12 Euro pro Tag und Teilnehmenden

Dabei meint der geforderte Stundenumfang ausdrücklich NICHT die "Sitzzeit" vor dem mobile Endgerät sondern ist als Gesamtzeit der konzipierten Maßnahme zu verstehen. Die Bildungsprogramme sind entsprechend abwechslungsreich zu gestalten.

6. Abrechnung von notwendiger Soft- und Hardware für digitale Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit

Um digitale Angebote der Jugendverbandsarbeit durchführen zu können, ist **im Zeitraum bis zum 31.12.2021** die Anschaffung von notwendiger Soft- und Hardware in angemessenem Umfang über die Mittel der Zuwendungsbereiche BI, IB und amB bei durchgeführten Veranstaltungen möglich. Dies schließt auch so genannte langlebige Wirtschaftsgüter (z.B. Headsets, Computerkameras, Mediengeräte) ein. Auf Nachfrage muss der Umfang, die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit der Anschaffung begründet werden.

Bitte wendet euch bei Rückfragen an:

Maria Klamet BDJ Bildungsreferentin für Brandenburg Mail: maria.klamet@bdkj-berlin.de